

Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich zu den Bedingungen unserer jeweiligen Auftragsbestätigung und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt. Die Annahme unserer Lieferung oder Leistung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Besteller, unabhängig davon, ob in deren Rahmen ausdrücklich auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen verwiesen wird.

1. Bestellung, Vertragsschluss

- a Unsere Angebote sind unverbindlich (freibleibend). Ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringungen von Leistungen kommt mit uns erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Bestellers schriftlich annehmen, die bestellten Waren liefern oder die bestellten Leistungen erbringen.
- b Wir sind berechtigt, Bestellungen innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum anzunehmen. Für diese Zeit ist der Besteller an seine Bestellung gebunden.

2. Preis, Zahlung, Sicherheit

- a Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Preise in Schweizer Franken zu bezahlen und verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie der Kosten des Transports und der Verpackung. Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und/oder sonstigen Abgaben (z. B. Einfuhrzölle), trägt der Besteller.
- b Unsere Vertragserfüllung steht - unbeschadet Ziffer 12 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen - unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse oder unzumutbaren Erschwernisse aufgrund von inländischen oder ausländischen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen und dass unsere Vertragserfüllung nicht durch zollrechtliche Bestimmungen des Einfuhrlandes unmöglich, unwirtschaftlich oder wesentlich erschwert ist.
- c Sofern nicht anders vereinbart werden Gegenleistungen für Lieferungen und Leistungen innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungsdatum; für die Einhaltung jeglicher Fristen ist der Tag des Zahlungseingangs massgebend. Wir sind berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu versenden. Kosten und Spesen trägt der Besteller. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und Erfüllungshalber an. Wir können bestimmen, auf welche unserer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden. Die Gutschrift von Wechseln und Checks steht unter dem Vorbehalt der Einlösung.
- d Leistet der Besteller nicht bis zum Eintritt der Fälligkeit, kommt er in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. des Betrags zu berechnen, mit dem der Besteller in Verzug ist.
- e Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Besteller sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- f Wir sind berechtigt, Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.
- g Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, was insbesondere bei einer Streichung oder signifikanten Reduzierung des Kreditlimits unserer Warenkreditversicherung für den Besteller gegeben ist, können wir unsere Lieferung und/oder Leistung verweigern und sämtliche eingeräumten Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlung als Sicherheit verlangen. Daneben sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Metallkontrakte

- a Bestellt ein Besteller bei uns Metall zum jeweils gültigen Metallpreis zum Zwecke einer späteren Bearbeitung durch uns („Metallkontrakt“), so kommt der Vertrag durch unsere Kontraktbestätigung zustande, mit der wir Art, Menge, Preis und Fälligkeit der Fixierung bestätigen.
- b Der Besteller ist innerhalb der in der Kontraktbestätigung aufgeführten Einteilfrist verpflichtet, uns eine Bestellung für das gewünschte Produkt zur Lieferung innerhalb der Abnahmefrist zu übermitteln, die die Produktspezifikationen (Produkt, Menge, Lieferzeit) enthält. Der Preis von Waren setzt sich aus dem im Metallkontrakt festgelegten Metallpreis und dem zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Bearbeitungspreis zusammen.
- c Nach Ablauf der Abnahmefrist sind wir berechtigt, a) einen Preisaufschlag von 1 % pro angefangenen Monat auf die nicht abgenommene Menge zu berechnen und b) dem Besteller die nicht abgenommenen Mengen zur sofortigen Bezahlung, einschliesslich der aufgelaufenen Verzinsung, in Rechnung zu stellen. Die Menge des bezahlten Metalls wird auf dem bestehenden oder noch zu eröffnenden Metallkonto (Umarbeitungskonto) im Verhältnis 1 : 1 gutgeschrieben.
- Sollte die Abwicklung über ein Metallkonto nicht möglich sein, insbesondere bei bestimmten Auslandsmärkten oder Rohren für Haustechnik, oder nicht unseren berechtigten Interessen entsprechen, sind wir nach Ablauf der Abnahmefrist berechtigt, den Besteller per Mahnschreiben zur Ausführung der Bestellung innerhalb von sieben Tagen aufzufordern. Lässt der Besteller auch diese Frist fruchtlos verstreichen, haben wir das Recht, die Fixierung zu stornieren und dem Besteller die Differenz zwischen dem Fixierungspreis gemäss Kontraktbestätigung und dem Metallpreis zum Tagespreis der LME (London Metal Exchange) am Datum der Stornierung der Bestellung, sowie den bis dahin entstandenen Zinsanspruch und etwaige anfallende Kosten in Rechnung zu stellen.
- d Für den Fall, dass wir im Hinblick auf den Metallkontrakt gegenüber unserem Broker Sicherheit leisten müssen, ist der Besteller verpflichtet, uns diese Sicherheit in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt zu leisten.
- e Wird während der Laufzeit eines Metallkontrakts über das Vermögen des Bestellers ein Konkursverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet und entscheidet sich der Konkursverwalter gegen die weitere Durchführung des Vertrages, werden unsere sämtlichen Forderungen auf Zahlung von noch nicht geliefertem und/oder noch nicht übereignetem Metall rückwirkend zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung fällig.

4. Metalldeckung

- a Die Metalldeckung muss vom Besteller spätestens 6 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin in geeigneter Form (Metallabschlüsse, Vollpreisgeschäft, Metallkonto) in Höhe der vorgesehenen Liefermenge bei uns veranlasst werden. Ansonsten sind wir berechtigt, entsprechende Metallpreisfixierungen selbstständig für den Besteller und zu seinen Lasten vorzunehmen und dem Besteller diese im Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.
- b Für die Feststellung der Gewichte des auf Basis der Umarbeitung zur Verfügung gestellten Metalls sind ausschliesslich unsere Messungen massgeblich. Bei Abweichungen von den Angaben des Bestellers werden wir die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen.
- c Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen mit denen der Besteller in Verzug ist, mit seinem Guthaben aus dem angelieferten Metall zu dem dann gültigen Tagespreis zu verrechnen.
- d Der Besteller gewährleistet hinsichtlich des von ihm zur Verfügung gestellten Metalls einen Feuchtigkeitsgehalt, der sich im Rahmen der einschlägigen DIN bzw. EN-Normen hält. Bei höherer Feuchtigkeit erfolgt ein entsprechender Gewichtsabzug.

5. Gefährübergang, Lieferung, Normen

- a Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht spätestens auf den Besteller über, a) sofern wir zum Transport der Ware verpflichtet sind, wenn die Ware unser Lieferwerk verlässt, und b) sofern wir nicht zum Transport der Ware verpflichtet sind, wenn die Ware abhol- oder versandbereit gemeldet wird. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vereinbarte Abnahmetermin massgebend; sofern ein solcher nicht vereinbart ist, die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- b Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sind wir zum Transport der Ware verpflichtet, bestimmen wir Spediteur, Frachtführer und Versandweg.
- c Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart gilt für Lieferungen EXW Incoterms 2020, wobei der Lieferort der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerks ist.
- d Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung, bei der nicht wir den Spediteur beauftragen, schicken wir dem Kunden das Formular „Gelangsbestätigung“, das er innerhalb von 14 Tagen ab dessen Zugang bei ihm vollständig ausgefüllt an uns zurückschicken muss. Geht uns die vollständig ausgefüllte Gelangsbestätigung innerhalb dieser Frist nicht zu, ist der Kunde verpflichtet, die für die jeweils gelieferten Waren gültige Mehrwertsteuer an deren Ursprungsort an uns zu bezahlen.

- e Normen finden nur dann Anwendung, wenn sie ausdrücklich in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als anwendbar genannt sind. Es gilt dann jeweils die bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der Norm.

6. Lieferzeitpunkt, Lieferbehinderung, Verzug

- a Lieferfristen und -termine sind nicht fix, sondern bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.
- b Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten, insbesondere im Falle der Lohnbearbeitung, es sei denn, die nicht rechtzeitige Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.
- c Höhere Gewalt, wie beispielsweise Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsgengässe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Terrorismus, Revolution, Naturkatastrophen, Pandemien (hierunter fällt z. B. die Covid19-Pandemie, welche insbesondere auf ihr beruhende Beschränkungen wie Reisebeschränkungen, Grenzschliessungen, Transportbeschränkungen oder -verzögerungen und Betriebschliessungen mit einschliesst) behördliche Massnahmen und sonstige Ereignisse, die ausserhalb unseres Einflussbereichs liegen und die uns die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreit uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn wir uns zum Zeitpunkt des Eintritts der Höheren Gewalt bereits in Verzug befinden. Unsere Liefer- bzw. Leistungszeit verlängert sich in diesen Fällen um einen der Dauer der Störung entsprechenden Zeitraum.
- d Wir kommen in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Bestellers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Besteller nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- a Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur endgültigen Erfüllung von sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.
- b Die Verarbeitung unserer Waren durch den Besteller erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und wir erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Bestellers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungswert - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- c Alle Forderungen des Bestellers aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.
- d Die in unserem Eigentum stehenden Waren hat der Besteller sorgfältig, nach unseren Anweisungen, kostenlos, von Waren Dritter getrennt und eindeutig als unser Eigentum gekennzeichnet zu verwahren.
- e Der Besteller ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt, insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält. Der Besteller ist verpflichtet, uns die in unserem Eigentum stehenden Waren jederzeit, unverzüglich und auf seine Kosten herauszugeben, wenn wir dies verlangen; hierzu müssen wir weder vom Vertrag zurücktreten noch eine Nachfrist setzen. Zur Bestandsaufnahme und Inbesitznahme dieser Waren sind wir berechtigt, den Betrieb des Bestellers zu betreten. Zudem sind wir berechtigt, die Weiterveräusserung, -verarbeitung und Wegschaffung der in unserem Eigentum stehenden Ware zu untersagen, sowie die Berechtigung zum Forderungseinzug zu widerrufen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.
- f Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- g Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- h Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht wirksam, sind wir zur Sicherung unserer Forderungen berechtigt, uns andere Rechte an der Ware vorzubehalten. Der Besteller ist verpflichtet, bei solchen Massnahmen mitzuwirken. Der Besteller ist weiter verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken. Der Besteller erteilt uns mit Vertragsabschluss insbesondere sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das Eigentumsvorbehaltsregister.
- i Verpfändungen oder andere Handlungen, die unser Eigentum oder andere Rechte an den Waren beeinträchtigen, hat der Besteller zu unterlassen und sofern solche von Dritten zu befürchten sind, abzuwenden. Der Besteller hat uns solche beeinträchtigenden Handlungen unverzüglich anzuzeigen und uns die zur Verteidigung unserer Rechte notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Soweit wir die zur Herstellung der ursprünglichen Rechtslage bei uns aufgewandten notwendigen Kosten nicht vom beeinträchtigenden Dritten erlangen können, erstattet der Besteller uns diese Kosten.

8. Abweichungen, keine Garantie, Technische Beratung

- a Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller nachzuweisen.
- b Uns sind Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte, Stückzahlen und Abmessungen von bis zu 10 % gestattet soweit nicht vereinbarte Normen (Ziffer 5. e.) dem entgegenstehen. Für die Lieferung von Waren bleiben rohstoff- oder fertigungsbedingte Abweichungen in Durchmesser, Gewicht oder Aufbau vorbehalten; handelsübliche Über- oder Unterlängen sind zulässig.
- c Angaben über Lieferumfang, Masse, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind, wie auch Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Werkprüfbescheinigungen u.ä., keine Garantie. Eine Garantie muss zu ihrer Rechtswirksamkeit unter Verwendung dieses Begriffs ausdrücklich und schriftlich von uns erklärt werden. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Vereinbarung von Normen (Ziffer 5. e.), die für sich genommen daher keine Garantie darstellen.
- d Bei der Erbringung von technischer Beratung stehen wir nur für unsere eigenübliche Sorgfalt ein. Technische Beratung ist in jedem Fall unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist ausschliesslich der Besteller verantwortlich.

9. Gewährleistung

- a Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf Transportschäden, offene Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen zu untersuchen und uns Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der vorgenannten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung - unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht. Be- oder verarbeitet der Besteller die Ware, dürfen wir davon ausgehen, dass sich die Sache für die Verwendung des Bestellers eignet.
- b Bei Sach- und Rechtsmängeln sind wir ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen wie folgt berechtigt: Wir sind berechtigt, zweimal nachzubessern. Wir können nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Ergibt sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlschlagen ist, sind wir zu weiteren Nachbesserungen berechtigt, es sei denn, dies ist dem Besteller nicht zumutbar. Ist die Nachbesserung fehlschlagen ist der Besteller ausschliesslich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- c Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
- d Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware und/oder Erbringung der Leistung. Für im Rahmen der Nachlieferung ersetzte oder reparierte Ware beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate ab deren Ersatz oder Abschluss der Reparatur, längstens aber 15 Monate ab Ablieferung der ersetzten oder reparierten Ware.

10. Haftungsbeschränkungen

- a Unsere Haftung wird soweit als gesetzlich zulässig wegbedungen. Insbesondere haften wir in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden, Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, sonstige Vermögensschäden des Bestellers, nicht realisierte Einsparungen und/oder jegliche Handlungen und Unterlassungen unserer Hilfspersonen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter.
- b Weitere Ansprüche auf Schaden- oder Aufwendungsersatz - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Soweit eine Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung unserer Organmitglieder und Angestellten.
- c Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels darauf hinzuwirken, dass Schäden vermieden werden. Mit der Mängelanzeige hat der Besteller einen von ihm gegebenenfalls erwarteten Schadensbetrag zu beziffern. Unverzüglich nach Eintritt von Umständen, die die Höhe des Schadens beeinflussen können, wird der Besteller uns schriftlich darauf hinweisen. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis, sind wir nicht verpflichtet, weitergehende Schäden zu erstatten.

11. Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen, Vertraulichkeit, Datenschutz

- a Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.
- b Durch vollständige oder teilweise Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen. Diese verbleiben in unserem Eigentum.
- c Sämtliche in unseren Unterlagen enthaltenen Informationen, wie z.B. Zeichnungen, Muster, Kalkulationen, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn es liegt eine bestimmungsgemässe Verwendung vor oder wir haben hierzu vorab unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.
- d Der Besteller ist nicht berechtigt, die Waren zu zerlegen, rückzubauen, zu analysieren, nachzubauen, damit vergleichbare Handlungen vorzunehmen (Reverse Engineering) oder davon Eigenschaften für neue Produkte abzuleiten.
- e Im Rahmen der Vertragsbeziehung können auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zum Datenschutz für Besteller, die insbesondere Verarbeitungszwecke und Ihre diesbezüglichen Rechte erläutern, halten wir für Sie gesondert bereit.

12. Export- und Reexportbeschränkungen

- a Beabsichtigt der Besteller, Waren in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Singapur oder China ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen erlassen oder in Kraft gesetzt haben, oder für ein solches Land oder Territorium zu nutzen, ist der Besteller verpflichtet, uns vor Abschluss des Vertrages darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- b Trifft der Besteller nach Vertragsabschluss eine entsprechende Entscheidung, so ist er gleichfalls verpflichtet, uns darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Ausfuhr oder Verbringung ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung statthaft.
- c Im Übrigen garantiert der Besteller, dass er die einschlägigen Exportkontrollvorschriften nebst der sich in Kraft befindlichen Embargos und möglicher weiterer Sanktionen, insbesondere in Deutschland, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika, Singapur, China und weiterer extraterritorial geltender Vorschriften, einhält.
- d Vertreibt der Besteller die Waren weiter, wird er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit seinen Abnehmern sicherstellen, dass auch diese sich den unter dieser Ziffer 12 statuierten Verpflichtungen unterwerfen. Ferner wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Abnehmern sicherstellen, dass diese Verpflichtungen auch in der weiteren möglichen Lieferkette bis hin zum Endabnehmer vertraglich vereinbart werden.
- e Verstösst der Besteller gegen eine Bestimmung dieser Ziffer 12, können wir uns mit sofortiger Wirkung vom Vertrag lösen, ohne dass dem Besteller hieraus Ersatzansprüche erwachsen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
- b Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag sind die Gerichte an unserem Sitz ausschliesslich zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch be-rechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Anzuwendendes Recht

Für den Vertrag und seine Durchführung gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.